



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5669/4-1/87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf einer Novelle zum
Erdöl- Bevorratungs- und
Meldegesetz 1982 (EBMG 1982)
Bezug: BMWA GZ 551.184/98-VIII/1/87

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter:
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107
od. 75 65 01

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

61. GE 2 87
Datum: 20. SEP. 1987
29. SEP. 1987 *Medhammer*
St. Moser

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, beiliegend 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 25. September 1987
Für den Bundesminister:
i.A. Mag. GSTETTENBAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

2. 566/187
 P 11
 3

PUBLIK ÖSTERREICH

Ministerium für öffentliche

Verkehr

Sektion V
 Abteilung I
 Wirtschaftssektion

1062 511.46273 9-V/11787

Dringend

1987-09-23

D i e n s t z e t t e l

an das

Präsidium I

z.Hd. Herrn Mag. GSTETTENBAUER

i m H a u s e

Neue Telefonnummer: 53464/0

Betr.: do. Pr. Zl. 566/2-1-87

5696/2-1-87 PA

Entwurf einer Novelle zum Erdöl-

Bevorratungs- und Meldegesetz (EBMG)

Die Sektion V nimmt nach Befassung eines verstaatlichten Unternehmens zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

1. Gegen die Änderung des Art. II § 4 wird kein Einwand erhoben, da diese aus heutiger Sicht als die einzige wettbewerbsneutrale Lösung zum Fortbestand der ELG angesehen wird. Eine finanzielle Belastung der Erdölimporteure, insbesondere der ÖMV, wird mit der vorgeschlagenen Lösung aber verbunden sein.
2. Auf ein weiteres Problem wird seitens eines verstaatlichten Unternehmens hingewiesen:

Gemäß den Bestimmungen des EBMG haben die Importeure von Erdöl und Erdölprodukten Pflichtnotstandsreserven zu halten. Diese Verpflichtung trifft im Prinzip sowohl inländische Unternehmen wie auch Importeure, deren Sitz sich im Ausland befindet. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß diese

- 2 -

Verpflichtung von ausländischen Unternehmen nicht immer eingehalten wird. Da ausländische Importeure im Inland weder Personal noch Vermögen haben, ist eine Durchsetzung der gesetzlichen Vorratspflichten durch die zuständigen Behörden auch kaum realisierbar. Den ausländischen Importeuren entsteht durch die Unterlassung der Vorratspflicht ein deutlicher Kostenvorteil. Sollte diese gesetzwidrige Praxis weiterhin sanktionslos bleiben, ist zu befürchten, daß sich österreichische Firmen aus Wettbewerbsgründen veranlaßt sehen, den Import von Erdölprodukten von ausländischen Unternehmen durchführen zu lassen, um die Ware verzollt, aber ohne die Belastung der Pflichtbevorratung zu erwerben.

Um diese sowohl aus volkswirtschaftlicher Sicht wie auch aus Gründen des fairen Wettbewerbs abzulehnende Vorgangsweise auszuschalten, wird vorgeschlagen, durch eine Ergänzung der Zollämterermächtigungsverordnung sowie des EBMG die Erfüllung der Bevorratungspflicht durch ausländische Importeure sicherzustellen:

Art. II § 3 (5) des EBMG definiert den Import als "die aus dem Zollaussland in den freien inländischen Verkehr verbrachten Mengen", stellt daher auf die Verzollung ab. Problematisch wird dieses System nun, wenn derjenige, in dessen Namen verzollt wird, Ausländer ist. Ein Weg, dieses Problem zu lösen, liegt darin, als Vorratspflichtigen im Sinne des EBMG für solche Fälle den ersten inländischen Abnehmer zu definieren. Dazu wäre Art. II § 2 (1) des EBMG wie folgt zu ergänzen: "Sollte die Person, in deren Namen verzollt wird, ihren Sitz im Ausland haben, ist der erste inländische Abnehmer vorratspflichtig". Analog dazu wäre die Zollämterermächtigungsverordnung über den Meldeschein zu novellieren. Auch im Meldeschein müßte der erste inländische Abnehmer angeführt werden, sollte der Importeur seinen Sitz im Ausland haben.

23. September 1987

OR Dr. STADLER

F.d.R.d.A.

 REPUBLIK ÖSTERREICH
 23.09.1987

24. SEP. 1987

566913 ✓